

# **Hauptsatzung** **der Gemeinde Oering, Kreis Segeberg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nr. 121) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 26.11.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Oering erlassen:

## **§ 1** **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Oering zeigt:  
„In Grün ein flacher silberner Wellengöpel, begleitet rechts und links von einem goldenen nach außen geneigten Lindenblatt und unten von einem goldenen siebenfach segmentierten Ring.“
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:  
„Auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens, dabei der Wellengöpel als obere Hälfte des skandinavischen Kreuzes dargestellt, aus der Mitte zur Stange versetzt in flaggengerechter Tinktur.“
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift:  
„Gemeinde Oering, Kreis Segeberg“
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

## **§ 2** **Einberufung der Gemeindevorvertretung**

Die Gemeindevorvertretung soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

## **§ 3** **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8,
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000.-- €,
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,

5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,-- € nicht übersteigt,
6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.000,-- € und die Gesamtbelastung 5.000,-- € nicht übersteigt,
7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,-- € nicht übersteigt,
8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
10. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Miet- bzw. Pachtzins 5.000,-- € nicht übersteigt,
11. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
13. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
14. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmens-Erklärungen und sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
15. die Gewährung von Zuschüssen durch die Gemeinde, soweit ein Betrag von 5.000,-- € jährlich nicht überschritten wird,
16. die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtkreditbetrages,
17. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach dem BauGB, soweit der im Kaufvertrag vereinbarte Wert 5.000,-- € nicht überschreitet,
18. die Hingabe von Darlehen bis zum Wert von 5.000,-- €,
19. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit die jährliche Miet- oder Pachteinnahme 10.000,-- € nicht übersteigen wird,
20. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 20.000,-- €,
21. Abschluss von Versorgungsverträgen für Anlagen, Grundstücke und Gebäude.

## § 4

### Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu

beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## § 5 Ständige Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevorvertretung werden die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO gebildet:

a) Ausschuss für Finanz-, Bau- und Wegeangelegenheiten

Zusammensetzung: 5 Gemeindevorvertreterinnen oder Gemeindevorvertreter  
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevorvertretung angehören können

Aufgabengebiet: - Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Abgaben, Prüfung des Jahresabschlusses  
- Bau- und Wegeangelegenheiten  
- Wasserangelegenheiten „Rönne“  
- Personalangelegenheiten  
- Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a Baugesetzbuch

b) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevorvertreterinnen oder Gemeindevorvertreter  
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevorvertretung angehören können

Aufgabengebiet: - Friedhofsangelegenheiten und Ehrenmäler, innerörtliche Grünanlagen, Gewässerschutz und Landschaftspflege  
- Feuer- und Katastrophenschutz

c) Kultur-, Schul-, Sport- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 5 Gemeindevorvertreterinnen oder Gemeindevorvertreter  
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevorvertretung angehören können

Aufgabengebiet: - Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen  
- Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports,  
- Sozialangelegenheiten  
- Kindertagesstätten

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevorvertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevorvertreterinnen und Gemeindevorvertreter nicht erreichen.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevorvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.

- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen. Dem Ausschuss zu Absatz 1 Buchstabe a) (Ausschuss für Finanz-, Bau- und Wegeangelegenheiten) wird zudem die Entscheidung über die Erteilung gemeindlicher Zustimmungen nach § 36a Baugesetzbuch übertragen.

## **§ 6 Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

### **§ 6a Tonaufzeichnungen**

- (1) Der Amtsverwaltung wird erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein.  
Die Tonaufzeichnungen sind nach Erstellung der Niederschrift, spätestens nach Behandlung der Niederschrift in der nächsten Sitzung, zu löschen.
- (2) Die Aufzeichnung einer Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung nicht stören. Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.
- (3) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor jeder Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festgelegt.
- (4) Mandatsträger/innen und sonstige Personen, die grundsätzlich eine Tonaufzeichnung ihrer Wortbeiträge ablehnen, haben dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu erklären. Der Widerspruch ist unverzüglich durch sie oder ihn an die Amtsverwaltung weiterzuleiten. In diesem Fall sind die Tonaufzeichnungen so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Personen gewahrt werden.
- (5) Mandatsträger/innen oder sonstige anwesende Personen, die einer Aufzeichnung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können während einer Sitzung im Einzelfall jederzeit von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der oder dem Vorsitzenden und der Amtsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

## § 7 **Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Ortsteile begrenzt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 20 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Rednerin oder Redner auf bis zu 5 Minuten beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 20 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 8 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO

oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,-- € im Monat, nicht übersteigt.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-itzstedt.de](http://www.amt-itzstedt.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Segeberger Zeitung bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## § 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.12.2023, zuletzt geändert durch I. Änderungssatzung vom 04.07.2024, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 22.12.2025 erteilt.

Oering, 29.12.2025

(L.S.) gez. Bodo Nagel  
Bürgermeister